

stimmten Situation notwendig werdenden Maßnahmen in bestehenden Vorschriften entweder nicht geregelt sind oder unter Zugrundelegung bestehender Vorschriften nicht gemeistert werden können.

Die Bestimmung soll dem verantwortungsbewußten Neuerer, Staats- und Wirtschaftsfunktionär die Überzeugung geben, daß er bei einem **gerechtfertigten Risiko** auch im Falle des Mißerfolges dafür strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen wird; sie soll den Bürger, der wichtige Entscheidungen zu treffen hat, zum Verantwortungsbewußtsein und zur gewissenhaften Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen erziehen. Die Bestimmung ist als Rechtfertigungsgrund für objektive Verletzungen der §§ 163 bis 168 ausgestaltet. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird also nicht erst wegen fehlender Schuld ausgeschlossen, sondern weil die Handlung auch im Falle des Mißerfolges als gerechtfertigt anzusehen ist.

2. Ziff. 1 beschreibt die Fälle des **Wirtschaftsrisikos**. Zunächst muß

objektiv eine Handlung nach §§ 163 bis 168 vorliegen, deren Begehung durch die nachfolgenden Umstände als gerechtfertigt angesehen wird:

- Die Handlung muß unternommen worden sein, um einen bedeutenden wirtschaftlichen Nutzen herbeizuführen. Relevant ist hier nur der Nutzen für die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum. Ein Risiko aus privatem Profitstreben und aus Bereicherungsabsicht ist in keinem Fall gerechtfertigt. Bei der 1. Alternative geht die Initiative vom Täter aus; er ergreift eine günstige Gelegenheit, um für den Betrieb oder die gesamte Volkswirtschaft Vorteile zu erreichen. Dabei\* muß das beabsichtigte Ziel jedoch so bedeutsam sein, daß die zur Erreichung des Zieles eingesetzten materiellen Werte dies rechtfertigen. Diese müssen also in einer tragbaren Relation zum beabsichtigten Erfolg des Risikos zum Nutzen der Volkswirtschaft und des sozialistischen Eigentums stehen.
- Alternativ kann auch der Fall eintreten, daß der Täter die Handlung nach §§ 163 bis 168 begeht, um einen drohenden, bedeutenden wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Auch hier kommt nur die Abwendung des Schadens für die Volkswirtschaft oder das sozialistische Eigentum in Betracht. Hier befindet sich der Handelnde in einer Situation, die mit den ihm zur Verfügung stehenden Befugnissen oder Vorschriften allein nicht zu meistern ist, die aber sicher zum Schaden führen wird, wenn er nicht ein Risiko einginge, um ihn zu verhüten oder zu verhindern.
- Für die Beurteilung bei beiden Alternativen ist davon auszugehen, daß die Herbeiführung des Nutzens oder die Abwendung des Schadens durch vorschriftsgemäße oder den allgemeinen Regeln entsprechende Handlungen allein nicht zu erreichen und infolgedessen die Eingehung des Risikos geboten war.

Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn der riskante